

§ 0882i ZPO

(1) Das Auskunftsrecht nach [Art. 15 Abs. 1 DSGVO](#) und das Recht auf Erhalt einer Kopie nach [Art. 15 Abs. 3 DSGVO](#) wird in Bezug auf die [personenbezogenen Daten](#), die im Schuldnerverzeichnis und in den an das zentrale Vollstreckungsgericht übermittelten Anordnungen der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis enthalten sind, dadurch gewährt, dass die [betroffene Person](#) Einsicht in das Schuldnerverzeichnis über die zentrale und länderübergreifende Abfrage im Internet nach § [882h ZPO](#) Absatz 1 Satz 2 nehmen kann. Eine Information der [betroffenen Person](#) über konkrete [Empfänger](#), gegenüber denen die in Satz 1 genannten [personenbezogenen Daten](#) offengelegt werden, erfolgt nur insoweit, als [Daten](#) zu diesen [Empfängern](#) nach den Vorschriften für Zwecke der Datenschutzkontrolle zu speichern sind.

(2) Hinsichtlich der im Schuldnerverzeichnis enthaltenen [personenbezogenen Daten](#) kann das Recht auf Berichtigung nach [Art. 16 DSGVO](#) nur unter den Voraussetzungen ausgeübt werden, die in § 882e für Löschungen von Eintragungen oder die Änderung fehlerhafter Eintragungen vorgesehen sind.

(3) Das Widerspruchsrecht gemäß [Art. 21 DSGVO](#) gilt nicht in Bezug auf die [personenbezogenen Daten](#), die im Schuldnerverzeichnis und in den an das zentrale Vollstreckungsgericht übermittelten Anordnungen der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis enthalten sind.